

Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Urweiler

**beschlossen durch den Ortsrat Urweiler
in seiner Sitzung am 02.10.1989**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verpflichtung der Ortsratsmitglieder**
- § 2 Treuepflicht**
- § 3 Ausschluß wegen Befangenheit**
- § 4 Teilnahme an Sitzungen**
- § 5 Einberufung zu den Sitzungen**
- § 6 Öffentlichkeit der Ortsratssitzungen und deren Ausnahmen**
- § 7 Beschlußfähigkeit und Sitzungsverlauf**
- § 8 Tagesordnung**
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 10 Persönliche Erklärungen**
- § 11 Anfragen**
- § 12 Redeordnung**
- § 13 Schluß der Verhandlung**
- § 14 Abstimmung**
- § 15 Wahlen, geheime Abstimmung**
- § 16 Ordnungsbestimmungen**
- § 17 Sitzungsniederschriften**
- § 18 Geschäftsordnung**
- § 19 Änderungen der Geschäftsordnung**
- § 20 Inkrafttreten**

Der Ortsrat des Gemeindebezirkes Urweiler hat in seiner Sitzung am 02.10.1989 auf Grund des § 74 in Verbindung mit § 39 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsblatt S. 557) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

Die Mitglieder des Orsrates werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister durch Handschlag verpflichtet. Dies kann in einem gemeinsamen Akt geschehen. Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

" Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind nicht an Anträge und Weisungen gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfaßt; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir !"

§ 2

Treuepflicht

(1) Die Mitglieder des Orsrates haben gegenüber der Stadt eine Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfaßt. Dies gilt auch, wenn sie aus dem Ortsrat geschieden sind.

(2) Die besondere Treuepflicht der Ortsratsmitglieder gegenüber der Stadt umfaßt das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Stadtgeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Interessen der Stadt entgegenstehen.

(3) Vertrauliche Angelegenheiten, auf die sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit angeordnet oder vom Ortsrat beschlossen ist.

(4) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten.

§ 3

Ausschluß wegen Befangenheit

Ortsratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Die im Streitfall eventuell erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ortsratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muß das befangene Ortsratsmitglied den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Orsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ortsratsmitglieder dem Vorsitzenden frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen. Ortsratsmitglieder, welche sich wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb des Ortes aufhalten, sollen dies dem Ortsvorsteher zuvor mitteilen.

§ 5

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Ortsrat wird vom Ortsvorsteher nach Bedarf einberufen.
- (2) Der Tagesordnung sollen, soweit der Inhalt der anstehenden Beratungspunkte näherer Ausführung bedarf, in einer Anlage Erläuterungsberichte beigelegt werden.

§ 6 Öffentlichkeit der Ortsratssitzungen und deren Ausnahmen

Die Sitzungen des Orsrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden insbesondere behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Befangenheitsfragen

§ 7 Beschlussfähigkeit und Sitzungsverlauf

(1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wird von ihm die Beschlussfähigkeit festgestellt; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach ist über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen sowie über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG. Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann für eine Viertelstunde unterbrochen.

(3) Ein Ortsratsmitglied, das den Sitzungsraum verläßt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Ortsvorsteher festgesetzt. Durch Beschluss des Orsrates kann die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, verwandte Punkte miteinander verbunden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. Eine einmal durch Beschluss erledigte Angelegenheit darf nur dann zum Gegenstand einer neuen Beratung und Beschlussfassung in derselben Sitzung gemacht werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Orsrates dies befürworten.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" sind Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Jedes Ortsratsmitglied kann durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung" solche Anträge grundsätzlich jederzeit stellen, jedoch nicht während einer Abstimmung.

(2) Als Anträge "Zur Geschäftsordnung" gelten insbesondere:

1. Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
2. Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes und evtl. zur Behandlung in einer neuen Sitzung,
3. Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Beratung,
4. Anträge auf Verschiebung der Beschlußfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in einer späteren Sitzung,
5. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
6. Anträge auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

(3) Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn die Ortsratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 10

Persönliche Erklärungen

Zur kurzen Aufklärung eines Mißverständnisses einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf zur Abgabe einer persönlichen Erklärung meldenden Ortsratsmitglied sofort das Wort erteilen. Ein Redner darf jedoch hier nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

§ 11 Anfragen

(1) Anfragen der Mitglieder des Orsrates an den Ortsvorsteher zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können grundsätzlich nur beantwortet werden, wenn sie wenigstens fünf Werktage vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind. Darüberhinaus gestellte mündliche Anfragen werden, wenn ihre Beantwortung nicht sofort möglich ist, in die Niederschrift aufgenommen und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung beantwortet.

(2) Anfragen sind am Schluß der Sitzung zu stellen. Nach der Antwort des Ortsvorstehers ist nur noch eine Ergänzungsfrage des Anfragenden gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 12 Redeordnung

(1) Zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erhält zunächst der Vorsitzende oder der Berichterstatter, bei Anträgen der Ortsratsmitglieder der Antragsteller das Wort. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann jederzeit, jedoch ohne den Redner zu unterbrechen, das Wort nehmen bzw. einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen. Ist einem Ortsratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seinen Ausführungen unterbrechen.

(2) Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als zehn Minuten. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Ein Ortsratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen, wenn dies unter den Begriff "Anfragen" fällt. Ihr Inhalt ist dem Vorsitzenden vorher bekanntzugeben.

§ 13 Schluß der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende schließt die Verhandlung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(2) Wird Schluß der Beratung beantragt, so nennt der Vorsitzende noch die Namen der Ortsratsmitglieder, die sich zu Wort gemeldet haben. Er erteilt auf Verlangen je einem Redner für und gegen den Schlußantrag das Wort. Dann läßt er über den Schlußantrag abstimmen.

(3) Wenn der Antrag auf Schluß der Beratung angenommen ist, kann das Wort nur noch erteilt werden zu "Persönlichen Erklärungen", "Zur Geschäftsordnung" und "Zur Richtigstellung". Ausführungen zur Sache werden nicht mehr zugelassen.

(4) Vertagungsanträge sind gem. Absatz 3 zu behandeln. Bei Annahme dieser Anträge bleiben noch vorliegende Wortmeldungen unberücksichtigt. Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Nach Rücknahme des Antrages sind weitere Verhandlungen über den zurückgenommenen Antrag nicht zugelassen.

§ 14

Abstimmung

(1) Jeder Beschlußfassung ist ein genau formulierter Antrag zugrunde zu legen, der entweder vom Vorsitzenden oder aus der Mitte des Ortsrates gestellt werden kann. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden.

(2) Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fragt der Vorsitzende die anwesenden Ortsratsmitglieder, wer

1. für den Antrag stimmt,
2. den Antrag ablehnt,
3. sich der Stimme enthält.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Erheben von den Sitzen. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen.

§ 15

Wahlen, geheime Abstimmung

Vor jeder geheimen Abstimmung und vor Wahlen bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder des Ortsrates als Wahlhelfer. Das Los, das im Fall des § 46 Abs. 2 KSVG entscheidet, wird von dem ältesten Mitglied des Ortsrates gezogen, sofern dieses nicht der Ortsvorsteher oder ein Wahlhelfer ist.

§ 16

Ordnungsbestimmungen

Die Ordnung in den Ortsratssitzungen wird durch den Vorsitzenden gehandhabt. Er kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, "Zur Sache" rufen. Wird ein Redner in derselben Sache zum zweitenmal "Zur Sache" gerufen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß ihm beim dritten Mal das Wort entzogen werden kann. Im übrigen regelt sich die Handhabung der Ordnung nach § 43 KSVG.

§ 17

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Verhandlungen des Ortsrates sind Niederschriften aufzunehmen.
Die Niederschriften müssen enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder, der abwesenden Mitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,
3. die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
4. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlußfähigkeit,
5. die Namen der Ortsratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Ausschließungsgrund anzugeben ist,
6. den Wortlaut der Beschlüsse,
7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(2) Die Führung der Sitzungsniederschrift erfolgt durch einen vom Ortsrat aus seiner Mitte zu bestellenden Schriftführer. Legt ein Mitglied des Ortsrates Wert darauf, daß seine Auffassung über den Beratungsgegenstand und seine Anträge in die Niederschrift aufgenommen werden, hat er dies vor seinen Ausführungen zu beantragen.

(3) Die Niederschriften werden allen Mitgliedern des Ortsrates zugestellt. Über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Ortsrat. Jedes Ortsratsmitglied ist verpflichtet, für die Geheimhaltung der Sitzungsniederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen Sorge zu tragen.

§ 18
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsrat.

§ 19
Änderung der Geschäftsordnung und Abweichungen im Einzelfall

(1) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Orsrates ist und die Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind. Die Änderung bedarf der Mehrheit der nach § 71 KSVG festgesetzten Zahl der Ortsratsmitglieder.

(2) Mit Zustimmung der in Abs. 1 beschriebenen Mehrheit der Ortsratsmitglieder kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.